

## Allgemeine Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen für Inhaber und Inhaberinnen einer Gaststättenerlaubnis

### 1. Regelungen des Gaststättengesetzes (GastG)

- 1.1. Die Erlaubnis gilt nur für die im Erlaubnisbescheid bezeichnete Person und die angegebenen Räume. (§§ 2 und 3 GastG)
- 1.2. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird oder der Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wird. (§ 8 GastG)
- 1.3. Die Betriebs- und Geschäftsräume unterliegen der Überwachung der zuständigen Behörden. Die Dienstkräfte der zuständigen Behörden sind befugt, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. (§ 22 GastG)
- 1.4. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).
- 1.5. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 GastG).

### 2. Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG NW)

Nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage gelten u. a. folgende Verbote:

- 2.1. An stillen Feiertagen, das sind Allerheiligen (01. Nov.), Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) und Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent) von 5.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
  - a. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
  - b. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschl. Tanz,
  - c. der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,  
Ausnahme: Am Volkstrauertag ist der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in der Zeit von 5.00 bis 13.00 Uhr verboten.
- 2.2. am gesamten Karfreitag sind zusätzlich verboten:
  - a. alle unter 2.1. genannten Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6.00 Uhr,
  - b. alle nicht öffentlichen, unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6.00 Uhr,
  - c. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6.00 Uhr,
  - d. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes (6.00 bis 11.00 Uhr).
- 2.3. Am Gründonnerstag ab 18.00 Uhr öffentlicher Tanz.
- 2.4. Am Vorabend des Weihnachtstages ab 16.00 - 24.00 Uhr sinngemäß die unter 2.1. aufgeführten Veranstaltungen.

### 3. Merkblätter des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Bitte beachten Sie insb. die folgenden Merkblätter:

- Online-Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln
- Kennzeichnung von losen Lebensmitteln
- Entstehen von Acrylamid bei der Behandlung von Lebensmitteln

Die Merkblätter erhalten Sie auf Nachfrage oder im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de).

#### 4. Regelungen der Preisangabenverordnung (PAngV)

##### § 1 PAngV - Anwendungsbereich; Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
2. Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
3. mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
4. Warenangebote bei Versteigerungen.

(3) <sup>1</sup>Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese

1. dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie
2. leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.

<sup>2</sup>Angaben über Preise müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen.

##### § 13 PAngV - Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) <sup>1</sup>Wer in Gaststätten und ähnlichen Betrieben Speisen oder Getränke anbietet, hat deren Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben. <sup>2</sup>Wer Speisen und Getränke sichtbar ausstellt oder Speisen und Getränke zur unmittelbaren Entnahme anbietet, hat diese während des Angebotes durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. <sup>3</sup>Werden Speisen und Getränke nach Satz 2 angeboten, kann die Preisangabe alternativ auch nach Satz 1 erfolgen. <sup>4</sup>§ 11 ist nicht anzuwenden auf die Bekanntgabe von Preisermäßigungen in Betrieben nach diesem Absatz.

(2) <sup>1</sup>Die Preisverzeichnisse sind zum Zeitpunkt des Angebotes entweder gut lesbar anzubringen, auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung der Bestellung vorzulegen. <sup>2</sup>Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. <sup>3</sup>Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines anderen Betriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) <sup>1</sup>Wer in Beherbergungsbetrieben Zimmer anbietet, hat beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer ersichtlich sind. <sup>2</sup>Satz 1 ist im Fall des Angebots eines Frühstückes für den Frühstückspreis entsprechend anzuwenden.

(4) Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis in den Preisverzeichnissen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen nach den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und alle sonstigen Zuschläge einschließen.

#### 5. Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Gem. § 3 JuSchG hat der Inhaber/die Inhaberin einer Gastwirtschaft die für die Gaststätte geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

#### 6. Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

In Gaststätten gilt Rauchverbot (§ 3 NiSchG NRW). Die Einrichtung von Raucherräumen ist nicht zulässig.

In Zelten o. ä., die durch (Zelt)-Wände und -decken überwiegend (d. h. zu mehr als 50 %) gegenüber dem Freiraum abgegrenzt sind, gilt ebenfalls Rauchverbot.

Auch der Konsum von nikotinhaltenen E-Zigaretten und Shisha-Pfeifen ist in Gaststätten nicht zulässig.

Erlaubt ist das Rauchen im Freien.

Im Eingangsbereich der Gaststätte ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen, dass ein Rauchverbot besteht. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates

über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu verwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes ist die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte.

Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für echte geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen wie z.B. Familienfeiern zur Verfügung stehen.

Um eine geschlossene Gesellschaft in diesem Sinne handelt es sich nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

An der Veranstaltung nehmen ausschließlich bestimmte Personen im Rahmen privater Veranstaltungen (wie zum Beispiel Familienfeiern) teil und der Veranstalter hat personengebundene Einladungen ausgesprochen und er zahlt die komplette Rechnung (keine Einzelabrechnung) und die geschlossene Gesellschaft nutzt einen streng abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich und die Öffentlichkeit ist insofern räumlich ausgeschlossen und es handelt sich nicht um regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (wie z.B. Skatrunden oder Kegelclub-Treffen) und der Zweck der Zusammenkunft liegt nicht primär im gemeinsamen Rauchen und anderen Personen ist der Zutritt nicht gestattet und die Veranstaltung dient nicht gewerblichen Zwecken.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder eine Hinweispflicht nicht erfüllt.

## **7. Bekämpfung des illegalen Drogenmissbrauchs**

7.1. Wegen der ernstesten Gefahren des illegalen Drogenmissbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, ihn zu unterbinden. Drogenmissbrauch findet teilweise in Gaststätten, Spielhallen oder auch anderen Betrieben statt. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden.

Achten Sie bitte auf folgende auffällige Einzelheiten:

Das Auffinden von

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerußten Löffeln,
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten,
- Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissene Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamenten oder Medikamentenverpackungen, insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie
- das mehrfache unmotiviert Betreten und Verlassen der Betriebsräume,
- das Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleinerer Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen,

können einen Anhalt für einen Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb sein.

Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass Gastwirte nach der Rechtsprechung (z. B. nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.07.78) verpflichtet sind, zur Bekämpfung des illegalen Drogenmissbrauchs in Ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Einer solchen Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe von ihrer Art her ebenfalls Stätten von Drogenmissbrauch sein können, z. B. Spielhallen. Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre Mitteilungen auf Wunsch vertraulich behandelt werden. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

7.2. Beachten Sie bitte ferner, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln (z. B. von Opiaten wie Heroin, oder von Kokain, aber auch Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass z. B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen, ein Entzug der Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung in Betracht kommen.

7.3. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen. Als Gastwirt kann Ihnen die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden.

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht haben Sie sich selbst über weitere gesetzliche Bestimmungen zu informieren.**